

!!BK26!!

## Presseerklärung

### **Flugbetrieb des Flughafens Salzburg über deutschem Hoheitsgebiet**

*Von den Kommunen Freilassing, Ainring, Saaldorf-Surheim beauftragter Fachanwalt unterbreitet  
Rechtsgutachten mit Handlungsvorschlägen*

In einer gemeinsamen Sitzung vom 14.08.2008 haben die drei Kommunen Freilassing, Ainring und Saaldorf-Surheim den auf Luftverkehrsrecht spezialisierten Fachanwalt für Verwaltungsrecht Prof. Dr. Lutz Eiding (Nickel Rechtsanwälte, Hanau) beauftragt, vor dem Hintergrund einer mit Datum vom 24.08.2007 geplanten zusätzlichen Flughafenerweiterung und einer damit einhergehenden Zunahme der Flugbewegungen Handlungsmöglichkeiten der Kommunen und des Freistaats Bayern in einem umfassenden Rechtsgutachten zu analysieren und Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise zu unterbreiten. Letztere wurde unter Ablieferung des fast fertig gestellten 67-seitigen Entwurfs des Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Eiding in einer gemeinsamen Sitzung der drei Kommunen in Freilassing am 09.12.2008 dargestellt. Auf Basis der durch einen bilateralen Staatsvertrag zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland nebst dazu erlassenen Transformationsgesetz komplizierten Rechtslage schlägt der Jurist den Kommunen folgende Handlungsmöglichkeiten vor:

#### I.

Die Republik Österreich hat auf Grund einer im Staatsvertrag geregelten Konsultationspflicht beider Länder das Bundesverkehrsministerium an dem sog. Ediktalverfahren zum Flughafenausbau beteiligen wollen. Das Bundesverkehrsministerium hat allerdings mit einem einseitigen Schreiben mitgeteilt, an dem Verfahren nicht mitwirken zu wollen, da keine rechtliche Betroffenheit auf deutschem Hoheitsgebiet gesehen werde. Diese Erklärung wurde ohne Anhörung oder Beteiligung der zuständigen bayerischen Stellen ausgefertigt, die erst später von dieser Erklärung Kenntnis erlangt haben. Da das österreichische Genehmigungsverfahren elementare Rechtsgrundsätze des bei deutschen Flughafenausbauten anzuwendenden Planfeststellungsrechts enthält, ist nach Einschätzung des Juristen die Salzburger Ausbaugenehmigung rechtswidrig, da sie deutsche Rechtsstandards außer Acht lässt. Insbesondere haben die österreichischen Behörden das zwei Monate vor ihrer Genehmigung in Deutschland am 07.06.2007 in Kraft getretene Fluglärmsgesetz mit seinen erstmalig aufgestellten Grenzwerten vollständig ignoriert. Deshalb empfiehlt Prof. Dr. Eiding, auf die österreichischen

Behörden dahingehend einzuwirken, das Genehmigungsverfahren unter Beachtung deutscher Rechtsstandarts zu wiederholen.

## II.

Die zur Erreichung vorstehenden Ergebnisses geeignete Vorgehensweise besteht nach Auffassung von Prof. Dr. Eiding darin, seitens der Kommunen mit Unterstützung der örtlich und sachlich zuständigen Behörden des Freistaats Bayern (Verkehrsministerium, Umweltministerium, Regierung von Oberbayern-Luftamt Süd) auf das Bundesverkehrsministerium einzuwirken, die Republik Österreich zur Wiederholung des Genehmigungsverfahrens mittels eines förmlich gestellten Antrags auf Einschreiten zu veranlassen.

## III.

Für den Fall eines trotz Antragstellung auf Einschreiten weiteren Untätigbleibens des Bundesverkehrsministeriums empfiehlt Prof. Dr. Eiding eine sog. allgemeine Leistungsklage auf fachbehördliches Tätigwerden des Bundesverkehrsministeriums seitens des Freistaats Bayern und/oder der Kommunen vor den deutschen Verwaltungsgerichten anhängig zu machen. Eine solche Klage nach innerdeutschem Recht wird durch den Staatsvertrag nicht ausgeschlossen.

## IV.

Bis in mehreren Monaten ggf. die vorgenannte Klage gegen das Bundesverkehrsministerium eingereicht wird, soll zunächst im Verhandlungswege der im Vorverfahren zu stellende unter Ziff. II. beschriebene Antrag mit allem Nachtrag weiterverfolgt werden.

## V.

Als zulässig und durchaus Erfolg versprechend sieht der Fachanwalt auch die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG) an, da sich das BVerfG nämlich auf Grund einer Richtervorlage durch den Bundesgerichtshof (BGH) für Zivilsachen bereits mit Beschluss vom 12.03.1986z dem Flughafenbetrieb in Salzburg und dem ihm zu Grunde liegenden Staatsvertrag beschäftigt hat. Seinerzeit hatte das BVerfG festgestellt, der Staatsvertrag verpflichtete die Republik Österreich zur Gewährleistung sämtlicher deutscher Luftverkehrsstandarts und Gewähre deutschen Bürgern insoweit auch ein aktives Klagerecht.

## VI.

Auf vorgenannten Wegen ist voraussichtlich keine Verbesserung der Lärmbelastungen insbesondere im Wege einer gerechteren Lärmlastenverteilung zwischen österreichischem und deutschem Hoheitsgebiet zu erreichen – denn immerhin ist seit Frühjahr diesen Jahres zusätzlich zum bisherigen sog. Nordbetrieb des Flughafens auch der Süd An- und Abflugbetrieb durch die internationale hierfür

zuständige Institution freigegeben worden. Gleichwohl hat sich an der Luftverkehrsbelastung von ca. 90 % über deutschem Gebiet und nur 10 % über österreichischem Gebiet nichts geändert. Prof. Dr. Eiding schlägt für den Fall weiterer Unbeweglichkeit der österreichischen Behörden deshalb den Erlass einer Durchführungsverordnung zum Flugbetrieb über der Region Freilassing durch die Bundesrepublik Deutschland vor, so wie dies der Bund auch im Bereich Südschwarzwald für den über deutschem Gebiet stattfindenden Flugbetrieb des Züricher Flughafens getan hat. Dann würden sich für Salzburg voraussichtlich wesentlich einschneidendere Flugbetriebsbeschränkungen ergeben, als wenn man dort "freiwillig" für einen gerechteren Lärmlastenausgleich sorgt.

Hierzu gehört weiterhin eine geringere und nachbarschaftsverträgliche Belegung der sog. Tagesrandzeiten von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 21.00 Uhr bis 23.00 Uhr dazu, wie sie insbesondere zur Zeit der Winterchartermonate mit Skitouristen äußerst intensiv genutzt wird. Korrespondierend hierzu sind neben den dadurch aufgeworfenen Lärmbelastungs- auch Sicherheitsfragen des Luftverkehrs berührt, die durch die ständigen Flugbetriebswechsel am Flughafen Salzburg und die mit ca. 250 m sehr tiefe Überflughöhe über Freilassing verbunden sind. Mehrere von Prof. Dr. Eiding befragte Berufspiloten äußerten sich über die Salzburger Betriebsumstände verständnislos, da hier ohne Not erhebliche Sicherheitsrisiken eingegangen würden.

## VII.

Dem gegenüber rät Prof. Dr. Eiding von einer auch in der Region diskutierten Aufkündigung des Staatsvertrages vorerst ab, weil dann dort enthaltene Betriebsbeschränkungen wie beispielsweise die Einhaltung des absoluten Nachtflugverbots von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr gleich mit aufgekündigt würden. Ein solches Vorgehen sollte deshalb nach Auffassung des Verwaltungsjuristen erst der allerletzte Schritt nach Ausschöpfung sämtlich vorher gegebener Handlungsmöglichkeiten sein.

Hanau, den 11.12.2008

gez. Prof. Dr. Lutz Eiding  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Honorarprofessor für öff. Baurecht

^DDNummer